

Prüfung der delegierten Sozialhilfaufgaben

Gemäß § 102 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 GO NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss bei der Prüfung des Jahresabschlusses die Entscheidungen und Verwaltungsvorschläge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich für die Erledigung seiner Aufgaben für die Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII der örtlichen Rechnungsprüfung.

Gem. §§ 3 u. 4 des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII (AG-SGB XII NRW) i.V.m. § 99 SGB XII werden die kreisangehörigen Gemeinden von den Kreisen als örtliche Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben nach dem SGB XII herangezogen. Soweit die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Kleve keine andere Regelung trifft, hat der Kreis Kleve als örtlicher Träger der Sozialhilfe den kreisangehörigen Gemeinden die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben übertragen.